

**Kurztitel**

Amtshilfe in Kraftfahrangelegenheiten (Italien)

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 406/1990

**§/Artikel/Anlage**

Art. 10

**Inkrafttretensdatum**

01.08.1990

**Text****Artikel 10**

(1) Ersuchen an die Republik Österreich gemäß den Art. 2,3,5 und 8 Abs. 1 erster Satz sind schriftlich an die örtlich zuständige Kraftfahrbehörde erster Instanz zu richten. Ersuchen an die Italienische Republik gemäß den Art. 2, 3, 5 sind an die örtlich zuständige Präfektur zu richten; gemäß dem Art. 8 Abs. 1, erster Satz an das italienische Verkehrsministerium, Generaldirektion für Kraftfahrangelegenheiten, Rechenzentrum.

(2) Die im Art. 4 vorgesehenen Mitteilungen und Übersendungen erfolgen an die Behörde, die als letzte für das Fahrzeug einen Zulassungsschein ausgestellt hat.

(3) Die in den Art. 6 und 7 vorgesehenen Mitteilungen und Übersendungen erfolgen in Österreich an die Behörde, die die betreffende Lenkerberechtigung erteilt hat, in Italien an das im Abs.1 erwähnte Rechenzentrum.

(4) Die Vertragsstaaten teilen einander auf diplomatischem Weg die Bezeichnung und Anschrift der gemäß den Abs. 1 bis 3 zuständigen Behörden sowie allfällige Änderungen mit.

(5) Die Vertragsstaaten teilen einander auf diplomatischem Weg die Bezeichnung und Anschrift der Behörden, an die die Ersuchen gemäß Art. 8 Abs. 2 schriftlich zu richten sind, sowie allfällige Änderungen mit.